

Wohlthätigkeits-Verein der Canada Conferenz der Evangelischen Gemeinschaft.

Constitution.

Artikel I.—Diese Gesellschaft soll heißen: Der Wohlthätigkeits-Verein der Canada Conferenz der Evangelischen Gemeinschaft von Nord Amerika.

Artikel II.—Der Zweck dieses Vereins soll sein: Vermächtnisse und Gelder in Empfang zu nehmen, die der Conferenz übergeben werden, um die dienstunfähigen Prediger, ihre Wittwen und Familien zu unterstützen.

Artikel III.—Die Beamten dieses Vereins sollen sein: Ein Präsident, ein Schatzmeister und ein Secretär, die jährlich von dem Verein erwählt werden sollen.

Artikel IV.—Die Pflichten der Beamten sind wie folgt: Der Präsident soll bei jeder Versammlung des Vereins den Vorsitz führen. Der Schatzmeister soll alle Gelder und etwaige Dokumente in Empfang nehmen und im Verwahr halten, nach Anweisung des Vereins auszahlen, und einen jährlichen Bericht vom Zustand der Kasse vorlegen. Der Schreiber soll die Verhandlungen des Vereins führen und in ein Buch eintragen.

Artikel V.—Die Sitzung des Vereins soll zu einer schicklichen Zeit bei der jährlichen Conferenz-Sitzung abgehalten werden.

Artikel VI.—Diese Constitution kann nur durch zwei Drittheile der Stimmen verändert oder verbessert werden.

Nebengesetze.

1. Sollen alle Prediger, die in voller Verbindung mit der Conferenz stehen, jährlich bei der Jahresversammlung des Vereins die Summe von \$5 einbezahlen. Auch soll es den auf Probe stehenden Predigern erlaubt sein, nach ihrem Eintritt in die Conferenz, für diese Probejahre nachzuzahlen. Falls dieses nicht geschieht, sollen diese Jahre bei der Auszahlung nicht mitgezählt werden.

2. Die also einlaufenden Gelder von den Vereinsgliedern sollen mit dem in der Kasse sich Befindenden einen stehenden Fond bilden, von welchem alljährlich die Zinsen verwandt werden können.

3. Der Schatzmeister soll alle Gelder zu guter Versicherung auf Zinsen stellen.

4. Es soll dieser Verein jährlich einen Verwaltungsrath erwählen, bestehend aus dem Präsidenten, dem Secretär, dem Schatzmeister und vier aus den Gliedern zu erwählenden Predigern, welcher Rath die Angelegenheiten der Anspruch habenden Glieder, wie hierin bestimmt, zu untersuchen und zu ordnen hat.

Ausgaben.—1. Wenn ein Prediger dienstunfähig wird, der weniger als zehn Jahre gereist hat, dessen Angelegenheit soll an den Verwaltungsrath verwiesen werden, welcher zu bestimmen hat, wie viel und wie lange ein solcher von dem Verein unterstützt werden soll. Auf jeden Fall soll seine Unterstützung enden mit fünf Jahren.

2. Wer zehn Jahre gereist hat und wird dienstunfähig, soll jährlich \$50 beziehen, aber nicht länger denn acht Jahre. Für ein jedes weitere Jahr im Dienst soll er \$5 erhalten.

3. Wer fünfzehn Jahre gereist hat, und wird dienstunfähig, soll \$75 jährlich beziehen, aber nicht länger denn 12 Jahre. Für ein jedes weitere Jahr soll ein solcher \$5 beziehen.